

40. Anwendung des §. 26 A. L. N. I. 6 auf einen Entschädigungsanspruch, wenn der Beschädigte zur Zeit der Beschädigung ebenfalls das Polizeigesetz vernachlässigt hat, durch dessen Nichtbeobachtung seitens des Gegenteiles der Schaden entstanden sein soll.

VI. Civilsenat. Ur. v. 7. April 1888 i. S. K. (Bekl.) w. L. (Kl.)
Rep. VI. 35/88.

- I. Landgericht Bielefeld.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Der Kläger fuhr am 27. Oktober 1883 abends mit seinem Fuhrwerke von Minden nach Rahden. Der Beklagte kam ihm mit seinem Wagen entgegen. Beide Parteien hatten die Vorschrift des §. 2 der Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Minden vom 3. Februar 1882, wonach jedes Fuhrwerk bei Dunkelheit mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein muß, nicht beobachtet. Die Fuhrwerke stießen zusammen, und Kläger erlitt dabei Verletzungen, wegen deren er gegenwärtig Schadenersatz verlangt.

Das Berufungsgericht hat angenommen, daß der §. 26 A.L.R. I. 6 hier nicht zur Anwendung komme, weil beide Parteien sich in gleicher Weise eine Vernachlässigung der Polizeiverordnung hätten zu schulden kommen lassen; es hat aber ein anderes grobes Versehen auf Seiten des Beklagten festgestellt, dem abgesehen von der Übertretung der Polizeiverordnung ein Versehen des Klägers nicht gegenüberstehe, und aus diesem Grunde den Beklagten zum Ersatz des mittelbaren und unmittelbaren Schadens verurteilt. Die Revision richtet ihre Angriffe gegen diese letzteren Ausführungen des angefochtenen Erkenntnisses; es bedarf aber eines Eingehens hierauf nicht, da die Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der §. 26 A.L.R. I. 6 zu Gunsten des Klägers nicht anwendbar sei, unrichtig ist.

Die Polizeivorschrift, daß jedes Fuhrwerk bei Dunkelheit mit hellbrennender Laterne versehen sein solle, ist, wie das Berufungsgericht annimmt, unter anderem dazu bestimmt, einem Zusammenstoßen zweier Fuhrwerke und einem hieraus zu befürchtenden Schaden vorzubeugen, und zwar im Interesse beider Teile in der Weise, daß die Beleuchtung vorhanden sein soll, zum Schutze sowohl des eigenen Gefährtes wie der anderen Fuhrwerke. Die Vorschrift ist also ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz. Der Beklagte hat nach der Feststellung des angefochtenen Erkenntnisses die Vorschrift nicht beobachtet. Es erscheint also die Bestimmung des §. 26 A.L.R. I. 6, wonach derjenige, welcher ein auf Schadensverhütung abzielendes Polizeigesetz vernachlässigt, für allen Schaden, welcher durch die Beobachtung des Gesetzes hätte vermieden werden können, ebenso haften muß, als wenn derselbe aus seiner Handlung unmittelbar entstanden wäre, an sich anwendbar. Das Berufungsgericht hat die Anwendung der Vorschrift für ausgeschlossen gehalten, weil die Vermutung dieses Paragraphen sowohl auf den Beklagten, als auf den Kläger Anwendung finde, indem mit derselben Berechtigung, mit der man annehmen könne, daß der Unfall sich hätte vermeiden lassen, wenn der Beklagte eine brennende Laterne am Wagen geführt hätte, die Möglichkeit als vorhanden erachtet werden müsse, daß der Unfall vermieden worden wäre, wenn der Kläger sich nicht der Vernachlässigung einer Polizeivorschrift schuldig gemacht, wenn also sein Gefährt an jenem Abend mit einer hellbrennenden Laterne versehen gewesen wäre. Dabei wird übersehen, daß die Vermutung des §. 26 a. a. D., wie solches sich aus dem

Zusammenhänge mit den §§. 24. 25 a. a. D. ergibt, nicht allgemein, namentlich nicht zu Ungunsten des Beschädigten, sondern nur zu Gunsten desselben aufgestellt wird, daß es daher nach diesem Paragraphen unerheblich ist, ob auch der Beschädigte ein zur Verhütung eines Schadens der fraglichen Art bestimmtes Polizeigesetz übertreten hat, wie es auch unerheblich ist, ob ihm selbst ein Versehen, mag es auch ein grobes sein, zur Last fällt. Die Vermutung des §. 26 a. a. D. würde gegen den Kläger nur dann zur Anwendung kommen, wenn auch der Beklagte infolge der beiderseitigen Übertretung der Polizeiverordnung einen Schaden erlitten hätte. Dann würde der Kläger nach dem Paragraphen für diesen Posten einzustehen haben, ebenso wie der Beklagte dem Kläger für den ihm entstandenen Schaden haftet.“